

Gemeinde Elbtal, Ortsteil Elbgrund

**Bebauungsplan „Talstraße“, 2. Änderung
Begründung**

(Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Planstand: Entwurf Januar 2019

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Talstraße“, 1. Änderung, im Ortsteil Elbgrund der Gemeinde Elbtal sieht auf dem Flurstück 42 (Flur 27) der Gemarkung Waldmannshausen als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Wegen des ungünstigen Zuschnitts des 217 m² umfassenden Teilbereichs des Flurstücks ist eine Wohnbebauung allerdings kaum möglich. Die Gemeindevertretung hat deswegen in ihrer Sitzung am 28. Juni 2017 beschlossen, das Grundstück als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen, da in diesem Gebiet sowie in der Umgebung bisher kein Kinderspielplatz vorhanden ist.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplans kann der Bedarf an öffentlichen Freiflächen für Kinder gedeckt werden, ohne dass zusätzliche Freiflächen in Anspruch genommen werden. Die Planänderung entspricht somit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Elbtal.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert.

Die Planänderung berührt die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht, so dass die Änderung des Bebauungsplans nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgt.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Elbtal/ Limburg, im Januar 2019